



**Erklärung der Planungsunterlage**

- Wohnhaus
- Sonstige Gebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Mauer

**Erklärung der Festsetzungen**

- Allgemeines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse-Höchstgrenze
- Offene Bauweise
- Nur Doppelhäuser zulässig
- Geschosflächenzahl
- Bei eingeschossiger Bauweise darf die Geschosflächenzahl 0,5 nicht überschreiten gemäß § 17(1) BauNVO
- Stellung der Gebäude (Firstichtung)
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- Sichtwinkel
- "Sichtflächen sind freizuhalten von Umzäunungen u. Bepflanzungen, die höher als 0,80 m sind."
- Öffentliche Parkflächen
- Garagen
- Kindergarten
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Grünfläche - Spielplatz
- Schulverkehrsarten
- Sportplatz
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. Abgrenzung des Maßes der Nutzung
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.10 BBauG)
- Fläche für Versorgungsanlagen - Trafo
- Geplante Straßenhöhe über NN

**Stadt Peine**  
**Bebauungsplan Nr.23B nach §9BBauG**  
**(östlich Fuhsring)**

Gemeinde : Peine      Kreis : Peine  
 Reg.Bezirk : Hildesheim      Gemarkung : Peine  
 Flur : 11,13,17      Maßstab : 1:1000

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.  
 Peine, den ...  
 Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BBauG beschlossen am 11.3.1965.  
 Peine, den 25.7.1969

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt ausgearbeitet durch das Stadtplanungsamt Peine.  
 Peine, den 25.7.1969

Der Rat der Stadt hat den Entwurf gemäß § 2 Abs.6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 2.10.1969.  
 Peine, den 14.10.1969

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 30.12.69 gemäß § 2 Abs.6 BBauG ortsüblich durch Veröffentlichung in der „Hannoverschen Presse“, Ausgabe Peine und in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“.  
 Peine, den 16.6.1970

*[Signature]*  
 Stadtdirektor

Dezernent für das Amtsteiler Bauwesen  
*[Signature]* *[Signature]*  
 Stadtbaurat      Stadtbauamtmann

*[Signature]*  
 Stadtdirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gemäß § 2 Abs.6 BBauG vom 8.1.1970 bis 9.2.1970 einschließlich Peine, den 16.6.1970

Als Satzung vom Rat der Stadt aufgrund der §§ 2 Abs.1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) sowie des § 6 NGO vom 4.3.1955 (Nieders. GVBl. Sp.1 S.126) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23.2.1970 (Nieders. GVBl. S.36) beschlossen am 28.5.1970

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage, 214 -12.373 (23 B).  
 Hildesheim, den 22.9.1970  
 Der Regierungspräsident

Der Rat der Stadt ist mit Beschluß vom ... der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom ... 214 ... aufgeführten Auflage beigetreten.  
 Peine, den ...

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 2.10.1970 gemäß § 12 BBauG ortsüblich durch Veröffentlichung in der „Hannoverschen Presse“, Ausgabe Peine und in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“. Der Bebauungsplan wurde mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.  
 Peine, den 6.10.1970

*[Signature]*  
 Stadtdirektor

*[Signature]*  
 Stadtdirektor

Im Auftrage  
 gez. Schmidt  
 Stadtdirektor

*[Signature]*  
 Stadtdirektor